

Sitzungsvorlage Nr. 2022/45

Aktenzeichen: 632.6

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
14.07.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	26.07.2022	5

Betreff:

Baugesuch: Errichtung einer Arbeitsbühne in dem bestehenden Gebäude 45 auf dem Firmenareal Flst.-Nr. 1081 in der Salinenstraße in Weißbach

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:		26.07.2022		TOP:	5 ö	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragstellerin plant auf ihrem Fabrikareal Flst.-Nr. 1081 in der Salinenstraße in Weißbach das Errichten einer Arbeitsbühne im bestehenden Gebäude 45. Das Errichten der Arbeitsbühne hat keine Auswirkungen auf die äußere Gestaltung.

Die Lage des Gebäudes 45 innerhalb des Fabrikareals und die Maße der geplanten Arbeitsbühne können der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage entnommen werden.

Das Firmengrundstück Flst.-Nr. 1081 befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Darum handelt es sich vorliegend um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, weshalb es nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Verwaltung erfüllt das Bauvorhaben all diese Voraussetzungen, zumal seine Umgebung faktisch als Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen ist, wo städtebauliche Aspekte allenfalls eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Insofern sollte dem Bauvorhaben bauplanungsrechtlich das Einvernehmen der Gemeinde erteilt werden.

Andere Aspekte der vorgesehenen Einrichtung der Arbeitsbühne, wie zum Beispiel der Arbeitsschutz oder der Brandschutz, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, können von ihr fachlich nicht beurteilt werden und bedürfen auch nicht der Zustimmung des Gemeinderats.